
HINWEISE ZUR ANLAGE 2 – Schülerbeförderung

Seit dem 01. Januar 2011 können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten für Schülerbeförderung ein Teil dieser Leistungen sein.

WICHTIG:

Schülerbeförderungskosten können nur übernommen werden, soweit diese nicht durch Dritte (z.B. aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs) erstattet werden.

Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und
soweit sie,
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird,
- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder im Rahmen der Wohngeldgewährung sind oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden.

Übernommen werden, die erforderlichen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, sofern diese nicht von Dritten übernommen werden. In der Regel ist das kostengünstigste Beförderungsmittel zu nutzen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich die Aufwendungen anzusehen, die vom jeweiligen Träger der landesrechtlich geregelten Schülerbeförderung übernommen würden, hätte die Schülerin/der Schüler gegen diesen einen Leistungsanspruch (z.B. bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmitteln Tageskarten, 10er Karten, Schülerwochen- oder Monatskarten).

Antragstellung

- Für jede Schülerin und jeden Schüler sind die Leistungen **unter Verwendung des allgemeinen Antragsvordruckes gesondert von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern zu beantragen.**
- Die **Anlage 2** ist von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern auszufüllen und die geforderten Nachweise sind beizufügen.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen Bescheid. Die Kosten werden als Geldleistungen an Sie erbracht. Hierbei handelt es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung, bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege auf.